



GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG

Zl. 120-2 / 1989

Verordnung

des Gemeindevorstandes über ein Halte- und Parkverbot bei Lawinengefahr auf dem Parkplatz westlich der Ortschaft Stuben bzw. süd-östlich der Bundesstraße 197.

Gemäß § 43 Abs.1 lit.a i.V.m. § 94d Ziff.4 der StVO. 1960 i.d.g.F. wird zur Gewährleistung des Schutzes der Straßenbenützer des obgenannten Parkplatzes verordnet:

1. Bei Lawinengefahr ist das Halten und Parken im Bereich des Parkplatzes westlich der Ortschaft Stuben bzw. süd-östlich der B 197 für die Dauer dieser Gefahr und während der wegen eines Lawinenabganges allenfalls notwendigen anschließenden Schneeräumung für jeden Straßenbenützer verboten.
2. Von diesem Verkehrsverbot gemäß Ziff.1 sind ausgenommen:
 - a) Organe der Straßenaufsicht in Ausübung ihres Dienstes;
 - b) Organe des Straßenerhalters einschließlich der Bundesstraßenverwaltung sowie die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Schneeräumungsfahrzeuge und -geräte, Streufahrzeuge und sonstige Fahrzeuge für die Parkplatzpflege;
 - c) Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission.
3. Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.



den Gemeindevorstand:

Kundmächungsvermerk:

Angeschlagen am: 10.11.1989

Abzunehmen am: 24.11.1989